- 9. 1. Gilt der einer armen Partei bestellte Pflichtanwalt schon mit der Bekanntgabe des Zuordnungsbeschlusses an den Gegner als legitimierter Zustellungsempfänger im Sinne des § 176 3FD.?
- 2. Ist eine Zustellung an die arme Partei selbst, welche dem ihr beigeordneten, später zum Heeresdienst einderusenen Pflichtanwalt die erteilte Prozestvollmacht entzogen hat, rechtswirksam?

  RBD. §§ 115 Nr. 3, 176, 87, 335 Nr. 2, 345.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1916 i. S. B. (Kl.) w. D. Berlagsanfialt A.-G. (Bekl.). Rep. I. 116/16.
  - I. Landgericht Stuttgart.
  - II. Oberlandesgericht dafelbft.

Nachbem das Reichsgericht das auf Grund des § 345 BPO. gegen den Kläger ergangene Bersäumnisurteil durch Urteil vom 20. November 1915 (NGZ. Bd. 87 S. 298 sig.) aufgehoben hatte, weil dessen Pflichtanwalt zum Kriegsdienst einberusen und dem Kläger nicht rechtzeitig ein neuer Armenanwalt beigeordnet worden war, wurde ihm demnächst ein solcher in der Person des Rechtsanwalts K. bestellt. Da dieser wegen der Weigerung des Klägers, ihm Prozesvollmacht zu erteilen, sachlich nicht verhandelte, wurde auf Antrag der Beklagten in dem Termine vom 6. Juni 1916, zu welchem sie lediglich den Kläger persönlich gesaden hatte, dessen spruch wiederum durch Versäumnisurteil verworfen. Die Revision des Klägers hatte Ersolg.

Grünbe:

... "Nach § 335 Nr. 2 BPD. durfte das angesochtene Versäumnisurteil nur ergehen, wenn der Kläger zum Termine vom 6. Juni 1916 ordnungsmäßig gesaden war, d. h. wenn die Zustellung der Ladung an ihn persönlich den Vorschriften der Zivilprozehordnung entsprach. Das ist zu verneinen.

Innerhalb eines anhängigen Rechtsstreits muffen alle Ruftellungen an ben für Die Inftang bestellten Brozekbevollmächtigten erfolgen (§ 176 BPD.). Wird in Anwaltsprozessen die einmal erteilte Bollmacht widerrufen, fo wirft fie trogbem bem Begner gegen. über fort, bis ihm von der Bestellung eines anderen Brozefibevollmächtigten Anzeige erstattet ift (§ 87 Abs. 1 RBD.). Bis zu diesem Reitpuntte find alle Ruftellungen nach § 176 an ben bisherigen Brozegbevollmächtigten zu richten. Jede andere Buftellung, insbesondere an die Partei felbft, ift wirtungelog. Die Bivilprozegordnung geht bavon aus, daß mit Erteilung ber Bollmacht ber außere Brozegbetrieb dem Gericht und bem Gegner gegenüber der Sand ber Partei für immer entgleitet und auf ben Unwalt übergeht, und daß die Befugnis zur eigenen Brozekführung für sie auch nicht im Kalle bes Bollmachtswiderrufs von neuem begründet wird. Rur in Ausnahmefällen und nur auf Grund einer besonderen Bestimmung ist fortan die unmittelbare Ladung ber Bartei selbst geftattet (vgl. Sahn, Materialien 3. BBD. S. 227, 228; § 239 Abf. 3, \$ 244 Abj. 2 RBD.).

Ursprünglich war Rechtsanwalt G. bem Kläger als Armen-

anwalt zugeordnet und von ihm zur Brozekführung bevollmächtigt worden. Er mar auch als Prozefbevollmächtigter des Rlagers aufgetreten. Im Laufe bes Rechtsstreits entzog ihm ber Kläger bie Bollmacht. Sein Antrag, ihm einen anderen Pflichtanwalt zu beftellen, wurde von bem Oberlandesgericht als unbegrundet gurud's Nach bem Vollmachtswiderruf nahm Rechtsanwalt G. die folgenden Termine nicht mehr mahr, und ba ber Rlager einen anderen Rechtsanwalt nicht bevollmächtigte, fo ergingen bie Berfäumnisurteile vom 2. Februar und vom 11. Mai 1915 gegen ihn. Bis dahin mußten, wie oben dargelegt ift, auf Grund ber §§ 176, 87 ABD, alle Ruftellungen an Rechtsanwalt G. bewirkt werben, ba eine bem § 87 Abs. 1 BBD. entsprechende Mitteilung bem Gegner noch nicht zugegangen war. An dieser Rechtslage hatte fich badurch, daß dem Kläger nach Erlaß des Reichsgerichtsurteils vom 20. No= vember 1915 Rechtsauwalt R. als neuer Armenanwalt bejgeordnet war, nichts geanbert.

Die Zuordnung eines Pflichtanwalts fteht — auch in Berbinbung mit ber Mitteilung bes Ruordnungsbeschlusses an bie Begenpartei — ber Bestellung eines Brozesbevollmächtigten, wie ber § 176 BBD. fie verlangt, nicht gleich. Der entgegengesetten Anficht Steins (Anm. III 2 zu § 176 BBD.) kann nicht beigetreten werden. Zwar fest die Bestellung eines Prozefibevollmächtigten im Sinne bes § 176 nicht immer bie tatfächliche Erteilung einer Brozefivollmacht, sonbern nur einen Aft voraus, durch welchen ein Anwalt ausdrücklich ober burch ichlussige Sandlungen bem Gericht und bem Gegner ju ertennen gibt, er fei Prozegbevollmächtigter und wolle als folcher für die Partei handeln. Gin folder Att, 3. B. fachliches Berhandeln por Gericht ober bie Buftellung eines bom Anwalte in ber Eigenschaft als Prozegbevollmächtigter unterzeichneten Schriftsates, wurde auch die im § 87 RBD. verlangte Mitteilung von ber Beftellung eines anderen Prozegbevollmächtigten barftellen oder in rechtswirksamer Weise ersetzen. Der Handlung des Anwalis, durch welche er selbst fich als Prozefibevollmächtigten bezeichnet und fich als folchen in ben Rechteftreit einführt, und welche bem Gegner erft bie Befugnis und die Möglichkeit gewährt, die barin liegende Behauptung der Bollmachterteilung zu prüfen und den Mangel der letzteren erforder= lichenfalls zu rugen, tann aber ber öffentlichrechtliche Alt ber Bu-

pronung als Armenanwalt nicht gleichgestellt werden. Mit ibm erfüllt bas Bericht nur feine öffentlichrechtliche Pflicht, ber armen Bartei einen Unwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte gur Berfügung zu ftellen. Er veroflichtet qualeich ben Anwalt, fich ihr zur Entgegennahme ber Bollmacht gur Berfügung ju halten, enthält aber feine Bollmachterteilung und begrundet auch nicht die Bermutung einer folden. Denn die arme Partei ift in ihrem Entschluß, ob fie bem ihr zugeordneten Unwalt Brogegvollmacht geben will ober nicht, völlig frei. In die prozegrechtlichen Beziehungen ber Barteien zueinander greift baber ber Buordnungsbeschluß nicht ein. Erft wenn der beigeordnete Bflichtanwalt nach auffen erfennbar als Brozegbevollmächtigter ber armen Partei banbelnd auftritt, gilt er auch bem Begner gegenüber als beftellter Brozefivertreter im Sinne bes § 176 ABD., gleichviel ob eine Bollmacht ber armen Bartei vorliegt oder nicht.

Rechtsanwalt R. hat jedoch niemals eine Erklärung abgegeben ober eine handlung vorgenommen, burch welche er fich bie Stellung eines Brozefibevollmächtigten beigelegt hat. Er hat niemals einen Schriftsat zugestellt, er bat niemals fachlich verhandelt, er bat vielmehr in allen Terminen, in welchen er für ben Rlager erschienen ift, unter Überreichung der ihn nur zu einzelnen Brozeshandlungen ermächtigenden Bollmachten des letteren unzweideutig zu erkennen gegeben, daß er nicht Brozefibevollmächtigter fei und als folder weder auftreten wolle noch durfe. Deshalb ift feit bem Wiberrufe ber dem Rechtsanwalt G. erteilten Vollmacht weder ein neuer Prozegbevollmächtigter bestellt, noch von einer folchen Bestellung ber Bellagten Mitteilung gemacht worden. Sie mußte baber nach wie bor Ruftellungen an Rechtsanwalt G. richten und zu feinen Sanden ben Rlager jum Termine vom 6. Juni 1916 laben. Denn burch feine Einziehung jum Beerestienft und burch feine Abmefenheit bon feinem amtlichen Wohnfige war feine Rechtsftellung als legitimierter Rustellungsempfänger im Sinne bes § 87 BBD. nicht geanbert worden. Nicht wegen rechtlicher Unfähigfeit, ben Rlager im Rechtsftreit gu vertreten, sondern wegen ber tatfachlichen Unmöglichkeit, die Bflichten eines Armenanwalts fo, wie die Zivilprozegordnung fie geftaltet hat, zu erfüllen und bem Rlager als perfonlicher Berater gur Berfügung zu stehen, konnte Rechtsanwalt G. am 4. Mai 1915 nicht mehr als

"beigeordneter Pflichtanwalt" im Sinne des § 115 Nr. 3 BPD. gelten. . . . (Das wird näher ausgeführt. Dann wird fortgefahren:) Das alles hat jedoch mit der Frage, wer in der Zwischenzeit bis zur Bestellung eines neuen Prozehbevollmächtigten, nicht bloß bis zur Zuordnung eines neuen Armenanwalts zur Empfangnahme von Zustellungen besugt war, nichts zu tun. Sie wird lediglich durch die §§ 176 und 87 BPD. in der oben erörterten Weise entschieden. Daß eine Abwesenheit des Anwalts von seinem amtlichen Wohnsitz ohne Rücksicht auf ihre Dauer kein rechtliches Hindernis bildet, wirksame Ersahzustellungen ihm gegenüber vorzunehmen, hat der Senat bereits im Urteile vom 5. Juli 1916 (Rep. I. 63/16) ausgeführt. Daran ist sestzuhalten."